



Dr. Alfred Kriegler
**Scheidungs-Ratgeber
 für Männer**

Linde Verlag Wien, 2007,
 220 Seiten, kartoniert,
 ISBN: 978-3-7093-0144-9,
 € 19,90

Wenn Publikationen von
 Rechtsanwältinnen und/
 oder -kollegen auf den Markt
 kommen, ist das meist erfreu-

lich: Kompetenz und Erfahrung werden sichtbar gemacht; Erfahrenes wird verwertet, oft wissenschaftlich hinterfragt und veröffentlicht, sei es in Fachpublikationen, sei es – meist in viel höheren Auflagen – in Büchern, die rechtsuchende Konsumenten direkt ansprechen sollen. Sie sollen dort Tipps finden, die sie vor Fallen bewahren wollen oder generell helfen, sich im oft dschungelhaften Geschehen des rechtlichen Alltagslebens soweit zurechtzufinden, dass sie wissen, wie sie sich, wenn sie von Rechtsfällen betroffen sind, orientieren können, und wo sie erfahren, wie man sich in einem aktuellen Fall verhält und vor allem: an wen man sich wendet. Die Anlaufstelle wird meist die Rechtsanwaltskanzlei sein, jene Stelle also, wo man umfassende Ausbildung, Praxis und Erfahrung vorfindet.

Oft kann es auch hilfreich und erleichternd sein, wenn man mit Empfehlungen ausgestattet wird, was man schon zum ersten Kontaktgespräch in der Rechtsanwaltskanzlei vorbereiten, bedenken und mitbringen soll. Genau das zeigt unter anderem der sehr praxisnahe und informative „**Scheidungsrategeber für Männer**“ von unserem Rechtsanwaltskollegen **Dr. Alfred Kriegler**, Wien, auf. Dieser Ratgeber behandelt die wichtigen Themen „Scheidungsarten, Vermögensaufteilung, Obsorge, Mediation und das Leben nach der Scheidung“.

Auf knapp 200 Seiten finden sich für Laien wie für Praktiker wertvolle Hinweise auf „gelebtes Scheidungsrecht“ im Alltag. Der Autor geht dabei direkt und praxisbezogen – in einem sehr angenehmen Layout – mit Überschriften wie etwa „Im eigenen Interesse nach vorne blicken“ (unter dem Kapitel „Vorbereitung der Scheidung“) auf die mit den Ereignissen häufig verbundene psychische Belastung ein oder auf die Notwendigkeit, Ist-Zustände zu dokumentieren. Er listet dabei die wesentlichen Faktoren, die Gegenstand einer genaueren Betrachtung sein sollen, auf. Fachlich genau werden dann die Scheidungsarten, von der einvernehmlichen über die Verschuldenscheidung und die mit dieser verbundenen Gründe dargelegt und mit Hinweisen versehen; rechtliche Bestimmungen werden im Wortlaut dort wiedergegeben, wo sie wichtig sind, überall illustrative Beispiele aus dem Alltag angeführt. Ein Kapitel des Bu-

ches ist dem Ehegattenunterhalt gewidmet, ein anderes dem Kindesunterhalt und selbstverständlich behandelt ein Abschnitt die Obsorgefrage. Das letzte Kapitel beschäftigt sich dann mit dem oft langwierigen (und, wenn nicht einvernehmlich erzielbar: teuren) Aufteilungsverfahren. Auch hier finden sich wertvolle Tipps, wie später beweis erleichternde Maßnahmen, zB dass angeschaffte Pretiosen (etwa Schmuck) schon zum Zeitpunkt des Ankaufes als „Wertanlage“ dokumentiert werden sollen etc.

Das Buch enthält umfassende Begriffserklärungen, in einem Anhang wichtige Adressen, ein Verzeichnis enthält Anschrift und Telefon- und Faxnummern der zuständigen Gerichte.

Ein Werk liegt vor, aus dem jeder Interessierte, vom Laien bis zum Rechtspraktiker des Alltages, viel erfahren kann.

Der Autor ist nicht nur Master of Business Administration (INSEAD) in Fontainebleau und Governor der International Academy of Matrimonial Lawyers (IAML), sondern, was der Buchumschlag vornehm verschweigt: einer der wenigen Erwerber eines Diploms der Gregoriana in Rom, jener Schola Litterarum Latinarum also, an der man sein Studium in lateinischer Sprache absolviert; und das gelang dem Autor sogar summa cum laude.

Dr. Harald Bisanz,
Rechtsanwalt in Wien,
Präsident der Rechtsanwaltskammer Wien



*Knyrim, Rainer/
 Weissenböck, Elisabeth*

IWG

Informationsweiterverwendungsgesetz

Verlag Österreich, 2007,
 372 Seiten, broschiert,
 ISBN: 978-3-7046-4957-7,
 € 59,-

Der vorliegende Kommentar „Informationsweiterverwendungsgesetz IWG Public Sector Information (PSI)“ ist ein wertvoller Begleiter beim Betreten jenes juristischen Neulandes, das durch die Richtlinie 2003/98/EG („PSI-Richtlinie“) über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors geschaffen wurde. Die Richtlinie sieht vor, dass in den Fällen, in denen die Weiterverwendung von Dokumenten, die im Besitz öffentlicher Stellen sind, erlaubt wird, diese Dokumente nach bestimmten Regeln – insbesondere diskriminierungsfrei – kommerziell oder nichtkommerziell weiterverwendet werden können. Nach den Vorgaben der Richtlinie sollen damit gleiche Grundbedingungen für

alle Akteure auf dem europäischen Informationsmarkt bei der Weiterverwendung der Informationen, die der öffentliche Sektor erfasst, erstellt, reproduziert und verbreitet, normiert werden. Die Richtlinie geht vom Vorliegen von bedeutsamen Informationen insbesondere auf Gebieten wie Soziales, Wirtschaft, Geografie, Wetter, Tourismus, Geschäftsleben, Patentwesen und Bildung bei den öffentlichen Stellen aus. Nach Ansicht des Europäischen Parlamentes und des Rates, die die Richtlinie erlassen haben, sind diese Informationen wichtiges Ausgangsmaterial für Produkte und Dienste mit digitalen Inhalten. Die Richtlinie bzw. deren innerstaatliche Umsetzung soll Unternehmen – ohne Diskriminierung – in die Lage versetzen, dieses Potenzial zu nutzen und somit zu Wirtschaftswachstum und zur Schaffung von Arbeitsplätzen beizutragen. Der Bundesgesetzgeber hat die Richtlinie mit dem Informationsweiterverwendungsgesetz – IWG – umgesetzt, aus kompetenzrechtlichen Gründen wurde die Richtlinie auch in neun Landesgesetzen umgesetzt.

Schon der skizzierte Regelungskern der Richtlinie lässt vermuten, dass Informationsweiterverwendung selbst für Juristen eine gewisse Herausforderung darstellt. Damit Informationsweiterverwendung aber keine Arkanwissenschaft verbleibt, sondern auch in der Praxis Bedeutung erlangen kann, bedarf die Thematik dringend einer Aufbereitung. Die Autoren des Kommentars haben dies erkannt und bieten in überzeugender Weise eine verständliche Einführung in das komplexe Rechtsgebiet. Sie geben damit sowohl öffentlichen Stellen als auch Unternehmen einen Behelf an die Hand, um Zugang zum Informationsweiterverwendungsrecht zu finden.

Informationsweiterverwendung ist eingebettet in ein komplexes rechtliches, informationstechnologisches und wirtschaftliches Umfeld, dessen Darstellung entsprechende Kenntnisse erfordert. Zahlreiche Rechtsfragen, etwa verfassungsrechtliche Fragestellungen im Zusammenhang mit der Amtsverschwiegenheit und dem Auskunftsrecht, weiters gemeinschaftsrechtliche Aspekte, aber auch datenschutz-, vergabe-, wettbewerbs- und urheberrechtliche Probleme werden im Zusammenhang mit der Weiterverwendung von Informationen bzw. Dokumenten aufgeworfen. Es verwundert daher nicht, dass diesen Kommentar ein im Datenschutz- und Informationstechnologierecht renommierter Rechtsanwalt und eine im Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit mit der Umsetzung der Richtlinie befasste Juristin verfasst haben. Der Kommentar schöpft somit aus einem interessanten Erfahrungsschatz aus Rechtsanwendung und Rechtssetzung.

Gleichermaßen interessant und hervorzuheben sind auch Aufbau und Inhalt des vorliegenden Kommentars. Die Autoren gehen nach Ansicht des Rezensenten zutreffend davon aus, dass eine reine Kommentierung des IWG, des Umsetzungsgesetzes des Bundes, wohl nicht ausreicht, um Informationsweiterverwendung einem breiten Interessentenkreis zugänglich zu machen. Der im vorliegenden Werk enthaltene „Kommentar“ wird daher um ein „Praxishandbuch“ erweitert:

Das Werk umfasst einschließlich der Verzeichnisse und Gesetzestexte 372 Seiten und ist in fünf mehrfach strukturierte Teile gegliedert. Der erste Teil enthält zunächst eine Übersicht über die Hintergründe zum Thema Informationsweiterverwendung, um dann den Regelungsinhalt sowie das rechtliche Umfeld konzise und verständlich darzustellen. Besonders herausgearbeitet wird im Anschluss daran, dass die Richtlinie und die innerstaatlichen Umsetzungsgesetze keine Verpflichtung zur Bereitstellung von Dokumenten normieren. Die Autoren führen dazu unter Hinweis auf die Regierungsvorlage zum IWG aus, dass die Entscheidung, ob ein Dokument allgemein zur Verfügung gestellt und dessen Weiterverwendung genehmigt wird, Sache der jeweils betroffenen öffentlichen Stelle sei. Nicht vorbehaltlos geteilt werden kann allerdings die Ansicht der Autoren, dass öffentliche Stellen für sich eine „grundsätzliche“ Entscheidung zu treffen hätten, ob Informationen herausgegeben werden oder nicht („Grundsatzentscheidung“ zur Bereitstellung), da gerade die Entscheidung über die erstmalige Bereitstellung nach Ansicht des Rezensenten nur im Einzelfall und auf der Grundlage geltender Zugangsregeln, die etwa im Auskunftsrecht, im Umweltinformationsrecht oder im Datenschutzrecht normiert sind, erfolgen kann.

Im zweiten Teil wird das IWG kommentiert. In die Kommentierung der einzelnen Bestimmungen sind neben den Erläuterungen der Regierungsvorlage vor allem weiterführende Literaturstellen eingeflossen.

Der dritte und vierte Teil bieten das bereits erwähnte „Praxishandbuch“: Im dritten Teil wird die Struktur des IWG erläutert und dann zur Visualisierung der Regelungsinhalte eine Darstellung von möglichen Fallprüfungsschemata angeboten. Im vierten Teil werden ausgewählte Fragen erörtert und Fallbeispiele aus der Praxis dargestellt. In diesem Teil zeigen die Autoren mögliche Anwendungsbereiche des Informationsweiterverwendungsrechts auf und erfüllen die zunächst theoretischen Ausführungen anschaulich mit Beispielen. Besonderes Augenmerk wird in diesem Teil dem Verhältnis des IWG zum Recht auf Schutz des geistigen Eigentums gelegt.

Im fünften Teil werden abschließend das IWG des Bundes, die Richtlinie 2003/98/EG, der Beschluss 2006/291/EG der Kommission über die Weiterverwendung von Informationen der Kommission, das Umweltinformationsgesetz, das Vermessungsgesetz und die Umsetzungsgesetze von Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark (Entwurf), Tirol, Vorarlberg und Wien wiedergegeben.

Der vorliegende Kommentar bietet einen kompakten Überblick über die Möglichkeiten, die das Informationsweiterverwendungsrecht bietet. Es kann sowohl Juristen als auch Unternehmen, für die die Weiterverwendung von Informationen von öffentlichen Stellen von Interesse ist, empfohlen werden.

*Dr. Markus Grubner,
Amt der NÖ Landesregierung*